

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES AHVG UND IVG**  
**(FINANZIERUNG DER RÜCKKEHR ZUM MISCHINDEX)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 46/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Begründung der Vorlage.....	6
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	11
4.   Vernehmlassung .....	12
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	12
5.1   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung .....	12
5.2   Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung .....	14
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	15
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	15
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	15
7.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	15
7.4   Evaluation.....	15
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>17</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 11. Mai 2022 reichten die beiden Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann eine ausformulierte Gesetzesinitiative für eine Rückkehr zum Mischindex ein. Es war klar, dass die Umsetzung der Initiative mit Mehrausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) verbunden wäre.*

*Dieser Aspekt der Mehrkosten wurde bei der 1. Lesung am 31. August 2022 ausführlich im Landtag diskutiert. Die Initianten machten für die 2. Lesung in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. Oktober 2022 den Vorschlag, 0.15 Prozentpunkte der von Versicherten und Arbeitgebern an die IV zu zahlenden Beiträge neu an die AHV zu verlagern. Damit hätten in der Vergangenheit die durch den Mischindex anfallenden Mehrkosten bei der AHV gedeckt werden können.*

*Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 2022 in 2. Lesung das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Stellungnahme der Initianten vom 3. Oktober 2022 beraten und verabschiedet und damit die Einführung des Mischindex beschlossen.*

*In der Folge hat die Regierung entschieden, die AHV- und IV-Renten auf Januar 2023 zu erhöhen. Der Eckwert der Mindestrente wurde von aktuell CHF 1'160.00 auf CHF 1'190.00 erhöht. Dies entspricht rund 2.6%.*

*Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll die angedachte Beitragsverlagerung – 0.15 Prozentpunkte der von Versicherten und Arbeitgebern an die IV zu zahlenden Beiträge sollen neu an die AHV gehen – umgesetzt werden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

## **BETROFFENE STELLEN**

AHV-IV-FAK Anstalten

Vaduz, 25. April 2023

LNR 2023-605

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des AHVG und IVG (Finanzierung der Rückkehr zum Mischindex) an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Bis 2011 wurden die Renten der AHV und IV alle zwei Jahre an den so genannten Mischindex angepasst. Der Mischindex war das arithmetische Mittel zwischen dem Anstieg der Konsumentenpreise und dem Lohnindex bzw. Anstieg der Löhne. In der Vergangenheit sind die Löhne auf lange Sicht stärker gestiegen als die Preise. Die letzte Rentenerhöhung erfolgte per 1. Januar 2011.<sup>1</sup>

Am 20. Oktober 2011 beschloss der Landtag im Zuge von finanziellen Sanierungspaketen, die Renten künftig nur noch an den Anstieg der Preise bzw. Konsumentenpreisindex anzupassen. Diese Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2012 in

---

<sup>1</sup> Siehe auch die Interpellationsbeantwortung betreffen die Finanzierung der AHV unter Berücksichtigung der Ermöglichung einer Rentenanpassung, Bericht und Antrag Nr. 91/2021, Seite 14 f.

Kraft. Bis Ende 2021 sind die Preise im Wesentlichen unverändert geblieben. Aus diesem Grund gab es bis und mit 2021 keine Rentenerhöhung mehr.<sup>2</sup>

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 2022 das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Stellungnahme der Initianten vom 3. Oktober 2022 in 2. Lesung beraten und verabschiedet und damit die Einführung dieses Mischindexes beschlossen.

In der Folge hat die Regierung an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 unter anderem entschieden, die AHV- und IV-Renten auf Januar 2023 zu erhöhen. Der Eckwert der Mindestrente wurde von aktuell CHF 1'160.00 auf CHF 1'190.00 erhöht.<sup>3</sup> Dies entspricht rund 2.6%. Zugleich wurden weitere Eckwerte an die Teuerung bzw. geänderte Verhältnisse angepasst.<sup>4</sup>

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Am 11. Mai 2022 reichten die beiden Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann eine ausformulierte Gesetzesinitiative für eine Rückkehr zum Mischindex ein. Es war klar, dass deren Umsetzung mit Mehrausgaben für die AHV und IV verbunden wäre. So wurde auch im Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Rückkehr zum Mischindex bei der AHV-Rentenanpassung darauf hingewiesen, dass eine Rentenerhöhung, unabhängig davon, ob durch die Wiedereinführung des Mischindex oder auf anderem Weg, nur zusammen mit einer weiteren Massnahme erfolgen sollte, die die finanziellen Auswirkungen bzw. Belastung des AHV-Fonds ausgleicht.<sup>5</sup> Dieser Aspekt

---

<sup>2</sup> Siehe auch die Interpellationsbeantwortung betreffen die Finanzierung der AHV unter Berücksichtigung der Ermöglichung einer Rentenanpassung, Bericht und Antrag Nr. 91/2021, Seite 15 ff.

<sup>3</sup> Vgl. LGBl. 2022 Nr. 401.

<sup>4</sup> Siehe insbesondere LGBl. 2022 Nr. 401.

<sup>5</sup> Bericht und Antrag Nr. 76/2022, Seite 10.

der Mehrkosten wurde bei der 1. Lesung am 31. August 2022 ausführlich im Landtag diskutiert. Die Initianten machten für die 2. Lesung in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. Oktober 2022 den Vorschlag, 0.15 Prozentpunkte der von Versicherten und Arbeitgebern an die IV zu zahlenden Beiträge neu an die AHV zu verlagern. Damit hätten in der Vergangenheit die Mehrkosten des Mischindex bei der AHV gedeckt werden können. Für die überfinanzierte IV zeigten die Initianten eine Projektion in die Zukunft, wonach diese Mindereinnahmen verkraftbar wären. Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 2022 das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Stellungnahme der Initianten vom 3. Oktober 2022 in 2. Lesung beraten und verabschiedet und damit die Einführung des Mischindex beschlossen.<sup>6</sup>

Die Finanzierung wurde in der Initiative zwar angesprochen, aber nicht konkret vorgeschlagen und somit auch nicht beschlossen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll diese Beitragsverlagerung umgesetzt werden.

Typischerweise wird bei Gesetzesvorlagen, die die langfristige finanzielle Sicherung der AHV bzw. entsprechende Massnahmen betreffen, eine Prognose für die Zukunft erstellt.<sup>7</sup> Denn Art. 25bis AHVG sieht vor, dass die Regierung dem Landtag spätestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des AHV-Vermögens vorlegen muss. Wenn sich dabei zeigt, dass das Vermögen prognostisch betrachtet binnen 20 Jahren unter das Fünffache der in der Zukunft zu erwartenden Jahresausgabe sinkt, hat die Regierung dem Landtag Vorschläge zu unterbreiten, um diesen Grenzwert auch in 20 Jahren halten zu können.

---

<sup>6</sup> Vgl. LGBl. 2022 Nr. 399.

<sup>7</sup> Siehe zum Beispiel den Bericht und Antrag Nr. 38/2022, Seite 16, mit weiteren Verweisen.

Die letzte umfassende Prüfung<sup>8</sup> erfolgte per 31. Dezember 2018. Sie berücksichtigte den Stand der Finanzen und der Rentenbezüger per Ende 2018. Die IK-Statistik, d.h. die Verbuchung der Löhne auf den individuellen Konti der einzelnen Versicherten, hatte den Stand Ende 2017 (Löhne usw. werden immer erst nach Ablauf des Jahres konkret gemeldet und verbucht).

Seit jener umfassenden versicherungstechnischen Prüfung gab es verschiedene «Aufdatierungen» des Gutachtens, so auch zu den Kosten einer Rentenerhöhung<sup>9</sup>. Eine solche Aufdatierung kann jedoch eine eigentliche versicherungstechnische Prüfung nicht ersetzen. Bei der Aufdatierung eines solchen Gutachtens werden die seit der letzten umfassenden Prüfung eingetretenen Finanzzahlen aktualisiert. Es wird somit nicht mehr ausgehend vom Vermögensstand per 31. Dezember 2018 gerechnet, sondern ausgehend von den Finanzzahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Aber die versicherungstechnischen Grundlagendaten (zum Beispiel die Anzahl Versicherte und deren durchschnittliche Rentenkarriere) werden nicht aktualisiert, sondern unverändert von der letzten umfassenden Prüfung übernommen. Ausserdem beruhen das Gutachten und dessen Aufdatierungen auf der damals geltenden Rechtslage, die keinen Mischindex vorsah. Weiter könnten sich verschiedene Parameter, auf denen das Gutachten aufbaut, für die nächsten 20 Jahre anders darstellen (insbesondere die Lohnentwicklung, die Preisentwicklung und die Vermögensrendite), als dies Ende 2018 anzunehmen war.

Der Auftrag für das nächste Vollgutachten wird von der Regierung im Jahre 2023 zu erteilen sein. Es ist damit zu rechnen, dass das Gutachten im Herbst 2024 fertig gestellt sein wird. Dies wäre aller Wahrscheinlichkeit nach zu spät, um ein Inkrafttreten allfälliger Gesetzesänderungen bzw. eine Beitragserhöhung per 1. Januar

---

<sup>8</sup> vgl. Bericht und Antrag Nr. 138/2019

<sup>9</sup> vgl. zum Beispiel Bericht und Antrag Nr. 61/2021 und Nr. 91/2021



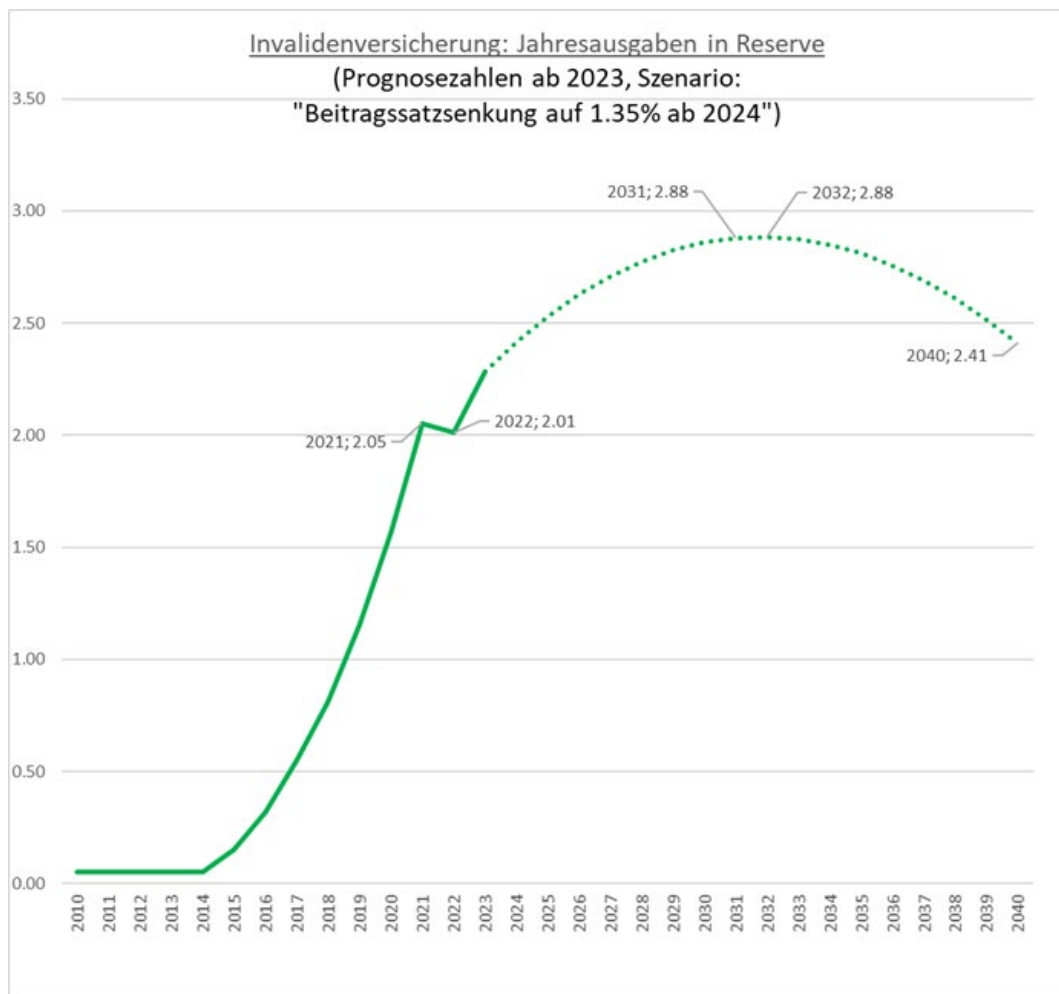
2025 einzuführen, sodass es aus zeitlichen Gründen nicht sinnvoll erscheint, bis zum Vorliegen des Gutachtens abzuwarten.

In der folgenden Tabelle wird das Ergebnis der Invalidenversicherung in den Jahren 2018 bis 2022 dargestellt, insbesondere die Entwicklung des Fondsvermögens und des Verhältnisses zwischen Fondsvermögen und Jahresausgaben:

<b>Invalidenversicherung (IV)</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Beiträge	50.30	50.53	50.04	49.57	46.46
Vermögenserträge	-8.21	3.30	1.42	0.61	0.00
Staatsbeitrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Einnahmen total	42.09	53.83	51.46	50.18	46.46
<b>Ausgaben total (Leistungen)</b>	<b>-38.88</b>	<b>-36.52</b>	<b>-36.77</b>	<b>-37.19</b>	<b>-36.88</b>
Gesamtergebnis	3.21	17.31	14.69	12.99	9.58
Fondsvermögen	78.17	74.96	57.65	42.97	29.98
Fonds = Jahresausgabe mal	2.01	2.05	1.57	1.16	0.81

**Tabelle 1: Ergebnis der IV 2018-2022 (in Mio. CHF)**

Auch unter konservativen Annahmen ist davon auszugehen, dass die Reduktion der Beitragssätze an die IV auf total 1.350 % für die Invalidenversicherung finanziell tragbar wäre. In der folgenden Tabelle werden die Entwicklung der Jahresausgaben in Reserve der IV im Falle einer Beitragssatzsenkung auf 1.350 % ab 2024 dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Jahresausgaben in Reserve der IV im Jahr 2040 immer noch 2.41 betragen würden:



**Abbildung 1: Entwicklung Jahresausgaben in Reserve (Szenario Beitragssenkung)**

Dieser Prognose liegen die folgenden Annahmen zu Grunde, die insgesamt als eher konservativ zu beurteilen sind:

- Lohnwachstum Liechtenstein 1.0% pro Jahr (konservative Annahme);
- Vermögensrendite 2.5% pro Jahr (realistische Annahme);
- Ausgabenwachstum 2.5% pro Jahr (pessimistische Annahme).

Aus all diesen Gründen wird mit gegenständlichem Bericht und Antrag vorgeschlagen, die von den Initianten vorgeschlagene Verlagerung von Prozentpunkten von der AHV zur IV so schnell als möglich einzuführen, das heisst per 1. Januar 2024.

Damit könnte diese Rechtsänderung zudem bereits im künftigen Gutachten berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Beitragsverlagerung gestaltet sich für die Versicherten und Arbeitgeber im Total kostenneutral.

In der folgenden Tabelle werden die Beitragssätze an die AHV sowie an die IV gemäss aktueller Rechtslage der neuen, vorgeschlagenen Rechtslage gegenübergestellt:

	aktuelle Rechtslage			neu / Vorschlag		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total
AHV	3.950%	4.150%	8.100%	4.025%	4.225%	8.250%
IV	0.750%	0.750%	1.500%	0.675%	0.675%	1.350%
<b>Total</b>	<b>4.700%</b>	<b>4.900%</b>	<b>9.600%</b>	<b>4.700%</b>	<b>4.900%</b>	<b>9.600%</b>

Tabelle 2: Beitragssätze an AHV-IV (aktuell/Vorschlag)

### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Am 11. Mai 2022 reichten die beiden Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann eine ausformulierte Gesetzesinitiative für eine Rückkehr zum Mischindex ein. Die Initianten machten für die 2. Lesung in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. Oktober 2022 den Vorschlag, 0.15 Prozentpunkte der von Versicherten und Arbeitgebern an die IV zu zahlenden Beiträge neu an die AHV zu verlagern. Damit hätten in der Vergangenheit die Mehrkosten des Mischindex bei der AHV gedeckt werden können. Für die IV zeigten die Initianten eine Projektion in die Zukunft, die aufzeigte, dass die überfinanzierte IV diese Mindereinnahmen verkraften könnte. Der Landtag hat sodann in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 2022 das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die

Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Stellungnahme der Initianten vom 3. Oktober 2022 in 2. Lesung beraten und verabschiedet und damit die Einführung dieses Mischindexes beschlossen.<sup>10</sup>

Die entsprechende Finanzierung wurde in der Initiative zwar angesprochen, aber nicht konkret vorgeschlagen und somit nicht beschlossen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll die angedachte Beitragsverlagerung umgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Anpassung der Art. 38 Abs. 1, Art. 39, Art. 41, Art. 43, Art. 48 und Art. 63quinquies AHVG sowie Art. 27 Abs. 3 bis 5 IVG.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Auf eine Vernehmlassung wurde verzichtet, da der gegenständliche Vorschlag im Rahmen einer parlamentarischen Initiative vorgeschlagen wurde und diese für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für den Staat kostenneutral ist.

#### **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

##### **5.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

###### **Zu Art. 38 Abs. 1, 39 und 41**

Der Vorschlag der Beitragsverlagerung besteht darin, 0.15 Prozentpunkte der Beiträge von der IV an die AHV zu verschieben (AHV-Gesamtbeitrag von 8.1 % wird auf 8.25 % erhöht). Das führt dazu, dass bei unselbständig Erwerbstätigen neu 4.025 % statt 3.95 % an AHV-Beiträgen erhoben werden (Erhöhung um 0.075 Prozentpunkte). Art. 38 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

---

<sup>10</sup> LGBl. 2022 Nr. 399.

Der Beitrag der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber gemäss Art. 39 Abs. 1 ist von 8.1 % auf 8.25 % zu erhöhen. Die Beitragssätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen in Art. 39 Abs. 2 neu 4.025 % zu 4.225 %.

Entsprechend den Beitragssätzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind auch die Beitragssätze für selbständige Erwerbstätige anzupassen. Der AHV-Beitrag beträgt neu 8.25 % statt 8.1 % (Art. 41 Abs.1). Der in Art. 41 Abs. 2 aufgeführte Mindestbeitrag entspricht dem in Art. 43 (247.50 Franken), wenn das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3'000 Franken beträgt.

#### **Zu Art. 43**

Die Beitragssätze für nichterwerbstätige Versicherte sind ebenfalls anzupassen. Neu lauten in Abs.1 der Mindestbeitrag von 247.50 Franken (statt 243 Franken) und der Höchstbetrag 8'250 Franken (statt 8'100 Franken). In Abs. 2 ist der Mindestbeitrag für Personen in Ausbildung anzupassen, in Abs. 3 der Höchstbetrag für Personen, die der Besteuerung nach Aufwand unterstehen. Anstatt wie bisher in Abs. 2 und in Abs. 3 den jeweiligen Betrag des Mindest- bzw. Höchstbeitrags zu wiederholen, wird neu nur noch der Mindest- und Höchstbeitrag erwähnt. Wie hoch der jeweilige Betrag ist, ergibt sich aus Abs. 1.

Mit LGBI. 2016 Nr. 430 wurde eine Indexierung des Mindest- und Höchstbeitrages in Abs. 4 aufgenommen und der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, den Höchst- und Mindestbeitrag an die Preisentwicklung anzupassen.

Da in Liechtenstein bei der Rentenanpassung vom bisherigen Preisindex auf den Mischindex gewechselt wurde, ist in Abs. 4 folgende Anpassung angezeigt: Die Regierung kann den Mindest- und Höchstbeitrag neu dann anpassen, wenn dies der Renten(misch)index gemäss Art. 77 vorgibt (also zusammen mit der Rente).<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> In der Schweiz wird der Mindestbeitrag an den Rentenindex nach Art. 33ter CH-AHVG angepasst (Art. 9bis CH-AHVG).

**Zu Art. 48**

Der Arbeitgeberbeitrag ist, wie derjenige des Arbeitnehmers, um 0.075 Prozentpunkte zu erhöhen, sodass dieser neu 4.225 % beträgt.

**Zu Art. 63quinquies**

Damit die Einkommensgutschriften gleichwertig wie die Beiträge auf Erwerbseinkommen sind, muss der Beitragssatz von 8.1 auf 8.25 % angepasst werden.

**Inkrafttreten**

Die vorliegende Abänderung des Gesetzes über die AHV soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

**5.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung**

**Zu Art. 27 Abs. 3 bis 5**

Die Beiträge für die IV sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch (1:1) aufgeteilt. Sie betragen in Abs. 3 anstatt je 0.75 % neu je 0.675 % des massgebenden Einkommens. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit und bei den nichterwerbstätigen Versicherten reduziert sich der Beitrag von bisher 1.5 % auf 1.35 % des massgebenden Einkommens (Abs. 2 und 3).

**Inkrafttreten**

Die vorliegende Abänderung des Gesetzes über die IV soll gleichzeitig mit der Abänderung des AHVG, somit am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bestimmungen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der Abänderung des AHV und IVG bzw. den Anpassungen der Beitragssätze für die AHV und IV werden keine bisherigen Kernaufgaben grundlegend verändert, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Diese Gesetzesvorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen und/oder räumlichen Auswirkungen.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die AHV betrifft das UNO-Nachhaltigkeitsziel 1 (Keine Armut: Armut in all ihren Formen und überall beenden) und dessen Unterziel 1.3, das wie folgt lautet: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Massnahmen für alle umsetzen.

Mit der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes wird die langfristige finanzielle Sicherung der AHV bzw. des entsprechenden Sozialschutzsystems gefördert.

### **7.4 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Sabine Monauni*



### III. REGIERUNGSVORLAGEN

#### **Gesetz**

vom ...

#### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 38 Abs. 1**

1) Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4.025 % erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Art. 39

*b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber*

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 8.25 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.025 % und den Arbeitgeber 4.225 % des massgebenden Lohnes.

Art. 41

*a) Grundsatz*

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8.25 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags gemäss Art. 43 zu entrichten.

Art. 43

*III. Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten*

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 247.50 Franken (Mindestbeitrag) und höchstens 8 250 Franken (Höchstbeitrag) im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die

Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag. Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, entrichten ebenfalls den Mindestbeitrag. Die Regierung kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen die Entrichtung höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine Beiträge oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, weniger Beiträge als den Mindestbeitrag bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 zu entrichten.

4) Die Regierung kann den Mindest- und Höchstbeitrag mit Verordnung dem Rentenindex nach Art. 77 anpassen.

Art. 48

*II. Bemessung*

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.225 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 63quinquies

*b) Einkommensgutschriften*

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragsatz von 8.25 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 3 bis 5

3) Die Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit betragen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0.675 % des massgebenden Einkommens.

4) Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, und die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 1.35 % des massgebenden Einkommens.

5) Die Beiträge der Nichterwerbstätigen betragen 1.35 % des gemäss Art. 63quinquies des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.